

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden König  
in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.  
Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst,  
Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien,  
Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und  
Valengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Gel-  
dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-  
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu  
Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu  
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,  
Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und  
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck,  
Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Bühren  
und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande  
Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay  
und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie Wir  
von Zeit zu Zeit mit äufferstem Misfallen wahrnehmen müssen, das  
die bey Unserer Geldern- und Meursischen Krieges- und Domainen-  
Cammer einkommende Berichte, Requetten und Vorstellungen nicht  
dergestalt in formalibus abgefasset werden, die Wir doch in einem un-  
tern 20. Juny 1765. darüber erlassenen Circulare so deutlich vorge-  
schrieben, und einem jeden zu erkennen gegeben, solches auch un-  
tern 27. Marty a. p. wiederholet haben.

Wenn Wir nun solchen Misbräuchen überaß nicht nur ernstlich  
Einhalt zu thun, sondern auch Unsern Bedienten dabey einmahl für  
alle mit Nachdruck in Ordnung zu bringen für nöthig erachten:

Als wiederholen Wir hiermit und Kraft dieses die in dem ange-  
zogenen zweyen Circularen vom 20. Juny 1765. und 27. Marty a. p.  
gegebene Vorschrift in der massen, mit der ausdrücklichen Verwar-  
nung; das Wir von nun an einen jeden Unserer Civil-Bedienten, oh-  
ne Ausnahme, welcher in einem oder anderen Stücke darwider ange-  
het, und in der Abfassung seiner Berichte, Vorstellungen, und Re-  
quetten auf das genaueste sich nicht darnach achtet, für jeden Contra-  
ventions-Fall in zwey Gold-Gulden Straffe nehmen, und solche ohne  
den geringsten Anstand von ihm executive beytreiben lassen werden;  
und da mittelst Circularis vom 1. Juny 1765. auch schon bekandt ge-  
machtet worden, das bey Unserer Geldern- und Meursischen Krieges-  
und Domainen-Cammer sämtliche Expeditiones von Verordnungen  
und Resolutionen in Unsern Allerhöchsten Namen erlassen, und ange-  
fertigt werden sollen;

Als

*Entfangen den 24 Feb. 1767.*

Als wollen Wir Unsere Civil-Bediente, und übrige Unterthanen in Unserm Hertzogthum Geldern hierbey wiederholentlich erinnern, ihre Berichter, Anzeigen und Requetten mit denen gewöhnlichen Formalien des Königlichen Tituls abgefasset, einzureichen, oder zu gewärtigen das Wir bey fernerer Unterlassung dessen Unsere Civil-Bediente dafür ebenfalls in die angedrohetete zwey Gold-Gulden Brüchten schlagen, denen übrigen Unterthanen aber vom Civil-Stande ohne Ausnahme, ihre dergestalt nicht eingerichtete Requetten und Vorstellungen ohne Resolutionen zurücke geben lassen werden.

Damit auch dieses wiederholte Publicandum zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So sollen Beamte, Magistrate und Regierer ein solches nicht nur zur gebräuchlichen Publication bringen, sondern auch dafür sorgen, das die gedruckte Exemplaria in denen Städten an denen Rath-Häusern, in denen Dörfern aber an die gewöhnliche Stellen affigiret werden. Gegeben Meurs in Unserer Geldern- und Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer den 30. Jan. 1767.



An statt und von wegen Allerhöchst gedachter  
Seiner Königlichen Majestæt

*Reinhard Alsp*

*Antonius Pöhl*

**Publicandum,**  
An sämtliche Beamte, Magistrate  
und Regierer im Geldrischen.